

02.06.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1785 vom 4. Mai 2023
des Abgeordneten Carlo Clemens AfD
Drucksache 18/4262

Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Drittstaaten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Handlungskonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Unterrichtsversorgung setzt man – ähnlich wie in anderen Bundesländern¹ – auf eine „Erleichterung bei der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Drittstaaten“.² Zur Ausübung des Lehrerberufs soll C2 als Sprachniveau zwar erhalten bleiben – bis dahin soll ab Frühjahr 2023 das Sprachniveau C1 für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen jedoch genügen.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 1785 mit Schreiben vom 2. Juni 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die im Handlungskonzept Unterrichtsversorgung angekündigte Festsetzung des für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Sprachniveaus auf C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wurde durch eine entsprechende Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt (im Folgenden: AnerkennungsVO) im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung umgesetzt, welche am 15. April 2023 in Kraft getreten ist. Diese Neuerung wird insbesondere die Anerkennung ausländischer Lehramtsqualifikationen aus Drittstaaten vereinfachen (zuvor mussten Antragstellerinnen und Antragsteller aus Drittstaaten im Zeitpunkt der Antragstellung Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 nachweisen). Vor diesem Hintergrund werden die Fragen 1 und 2 dahingehend verstanden, dass Auskunft zu der Anzahl der seit Inkrafttreten der oben genannten Rechtsänderung gestellten Anerkennungsanträge begehrt wird.

¹ Vgl. <https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article243882333/Bremen-stellt-Lehrkraefte-mit-geringeren-Deutschkenntnissen-ein.html>.

² <https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungskonzept-unterrichtsversorgung-14-12-2022.pdf>, S. 4.

1. Wie viele Lehrer aus dem europäischen Ausland wollten seit dieser Neuerung an Schulen in Nordrhein-Westfalen tätig werden (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter, Schulform und Schulstandort)?

Nach Auskunft der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg wurden seit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung am 15. April 2023 insgesamt fünf Anträge auf Anerkennung einer Lehramtsqualifikation aus dem europäischen Ausland gestellt (Stand: 10.05.2023; Aufschlüsselung siehe unten).

Herkunftsland	Geschlecht	Alter	Schulform
Frankreich	weiblich	54	Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen
Österreich	weiblich	26	Lehramt an Grundschulen
Rumänien	weiblich	47	Lehramt an Grundschulen
Spanien	weiblich	40	Angabe fehlt bislang
Spanien	weiblich	38	Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen

Angaben zum Schulstandort können nicht erfolgen, da seitens der Anerkennungsbehörde keine Zuweisung zu einzelnen Schulen erfolgt. Nach Anerkennung der ausländischen Lehramtsqualifikation können die Lehrkräfte am regulären Einstellungsverfahren teilnehmen.

2. Wie viele Lehrer aus dem nicht-europäischen Ausland wollten seit dieser Neuerung an Schulen in Nordrhein-Westfalen tätig werden (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter, Schulform und Schulstandort)?

Nach Auskunft der zuständigen Bezirksregierung Detmold wurden seit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung am 15. April 2023 insgesamt 31 Anträge auf Anerkennung einer Lehramtsqualifikation aus Drittstaaten gestellt (Stand: 10.05.2023; Aufschlüsselung siehe unten).

Herkunftsland	Geschlecht	Alter	Schulform
Afghanistan	weiblich	48	Angabe fehlt bislang
Ägypten	weiblich	Angabe fehlt bislang	Angabe fehlt bislang
Ägypten	weiblich	40	Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen
Argentinien	weiblich	34	Angabe fehlt bislang

Aserbaidshon	weiblich	45	Angabe fehlt bis- lang
Belarus	weiblich	54	Lehramt f#r Gym- nasien und Ge- samtshulen
Gro#britannien	weiblich	38	Lehramt f#r Gym- nasien und Ge- samtshulen
Indien	weiblich	45	Angabe fehlt bis- lang
Irak	weiblich	28	Lehramt an Grundschule
Japan	weiblich	45	Lehramt f#r Gym- nasien und Ge- samtshulen
Kanada	weiblich	Angabe fehlt bis- lang	Angabe fehlt bis- lang
Kanada	weiblich	49	Lehramt an Grundschule
Marokko	weiblich	43	Lehramt an Grundschule
Marokko	m#nnlich	35	Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtshulen,
Russland	m#nnlich	42	Angabe fehlt bis- lang
Russland	weiblich	51	Lehramt f#r Gym- nasien und Ge- samtshulen
Russland	weiblich	34	Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtshulen,
Russland	weiblich	52	Lehramt an Grundschule
Russland	weiblich	26	Lehramt an Grundschule
Syrien	weiblich	29	Lehramt an Grundschule
Syrien	weiblich	39	Angabe fehlt bis- lang
Syrien	weiblich	41	Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtshulen,
T#rkei	weiblich	42	Angabe fehlt bis- lang
T#rkei	weiblich	45	Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtshulen,

Türkei	weiblich	27	Angabe fehlt bislang
Türkei	männlich	38	Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Ukraine	weiblich	48	Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
Ukraine	weiblich	46	Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen
Ukraine	weiblich	25	Lehramt an Grundschule
Ukraine	weiblich	46	Lehramt an Grundschule
Ukraine	weiblich	27	Angabe fehlt bislang

Angaben zum Schulstandort können nicht erfolgen, da seitens der Anerkennungsbehörde keine Zuweisung zu einzelnen Schulen erfolgt. Nach Anerkennung der ausländischen Lehr- amtsqualifikation können die Lehrkräfte am regulären Einstellungsverfahren teilnehmen.

- 3. Welche Dauer ist für die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme für Lehrer aus Drittstaaten vorgesehen?**
- 4. Gibt es eine zeitliche Begrenzung, nach der eine Ausgleichsmaßnahme definitiv beendet werden muss?**

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede besteht die Möglichkeit, einen Anpassungslehrgang zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wobei die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen diesen beiden Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich wählen kann (vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 bis 3 AnerkennungsVO).

Die Anerkennungsbehörde legt die jeweilige Dauer des Anpassungslehrganges entsprechend den in dem Einzelfall festgestellten wesentlichen Unterschieden fest; die Dauer darf höchstens drei Jahre betragen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 AnerkennungsVO).

Eine Eignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ausübung des Wahlrechts durch die Antragstellerin oder den Antragsteller durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 5 AnerkennungsVO).

5. *Wie viele Anträge auf Anerkennung von Lehrern aus Drittstaaten sind bislang an der Sprachhürde gescheitert?*

Hierzu sind keine Zahlen bekannt, da statistisch nicht erhoben wird, aus welchen Gründen ein Antrag abgelehnt wird.